



Richtlinie

# Prüfung und Bewertung der Angebote

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zielsetzung.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Grundsätzliches.....</b>	<b>3</b>
4.1	Festlegung des Prüfungs- und Bewertungskonzepts .....	3
4.2	Bekanntgabe des Prüfungs- und Bewertungskonzepts .....	4
4.3	Vertraulichkeit und Gleichbehandlungsprinzip .....	4
<b>5</b>	<b>Formelle und Materielle Prüfung.....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Festlegung und Prüfung der Eignungskriterien .....</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Fachliche bzw. technische Prüfung .....</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Rechnerische Prüfung.....</b>	<b>8</b>
8.1	Berichtigung offensichtlicher Rechnungs- und Schreibfehler.....	8
8.2	Kalkulationsfehler / Nicht offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler.....	9
<b>9</b>	<b>Festlegung der Zuschlagskriterien .....</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Gewichtung und Bewertung der Zuschlagskriterien.....</b>	<b>13</b>
10.1	Gewichtung der Zuschlagskriterien .....	13
10.2	Bewertung der Zuschlagskriterien .....	14
10.2.1	Grundsätzliches zur Benotung der Zuschlagskriterien .....	14
10.2.2	Benotung der Angebotspreise.....	15
<b>11</b>	<b>Dokumentation der Prüfung und Bewertung sowie der Eröffnung des Zuschlags.....</b>	<b>17</b>
<b>12</b>	<b>Archivierung der Vergabeakten .....</b>	<b>17</b>
Anhang 1	Das Wichtigste in Kürze für kantonale Beschaffungen (inkl. Beschaffungen im Auftrag des ASTRA im Bereich NS Betrieb) .....	18
Anhang 2	Das Wichtigste in Kürze für Beschaffungen der Nationalstrassen Neubau (für Vorhaben Nationalstrassen gemäss NSV Art. 38 und 39).....	19
Anhang 3	Tiefbauamt des Kantons Bern als Subventionsbehörde kommunaler Beschaffungen.....	20
Anhang 4	Vergaben von Bauaufträgen .....	21

### Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Prozessteam öffentliche Beschaffung / Stefan Studer  
Freigabe: Geschäftsleitung / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt  
Kontakt: [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

## 1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Beschaffungen von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen im Tiefbauamt. Sie ergänzt die Prozesse Beschaffungen Leistungen Dritter sowie den Leitfaden Einführung ins öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern des KAIO. Die Richtlinie kann an Subventionsempfänger wie wasserbaupflichtige Körperschaften und dgl. abgegeben und von diesen sinngemäss verwendet werden.

## 2 Zielsetzung

Mit den nachfolgenden Regelungen soll sichergestellt werden, dass

- die eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten werden und damit das Beschwerderisiko gesenkt wird,
- das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält sowie
- ein Qualitäts- statt Preiswettbewerb gefördert wird.

## 3 Grundlagen

- [1] Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern vom 11. Juni 2002 (ÖBG; BSG 731.2)
- [2] Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern vom 16. Oktober 2002 (ÖBV; BSG 731.21)
- [3] Aktueller Leitfaden „[Einführung ins öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern](#)“, KAIO
- [4] KBOB: „Leitfaden zur Beschaffung von Leistungen im Planerbereich“, Ausgabe 2015
- [5] KBOB: Zuschlagskriterien für Planerleistungen, Ausgabe Dezember 2013
- [6] KBOB: Zuschlagskriterien für Werkleistungen, Ausgabe Dezember 2013

Bei Beschaffungen in Zusammenhang mit den Nationalstrassen sind zusätzlich die Verordnung über die Nationalstrassen vom 7. November 2007 (NSV) und die Vorschriften des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) zu berücksichtigen.

## 4 Grundsätzliches

### 4.1 Festlegung des Prüfungs- und Bewertungskonzepts

Das Prüfungs- und Bewertungskonzept von Bewerbungen oder Angeboten für die Vergabe aller Arten von öffentlichen Beschaffungen ist vor der Publikation (selektives bzw. offenes Verfahren) resp. im Rahmen der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen (Einladungsverfahren) abschliessend festzulegen und vom zuständigen Kreisoberingenieur resp. Abteilungsvorsteher resp. ihrem Stellvertreter genehmigen zu lassen.

Bei Ausschreibungen von Dienstleistungsaufträgen erfolgen die Ausarbeitung des Konzepts und die Prüfung und Bewertung der Bewerbungen/Angebote durch den Auftraggeber oder ein externes Stabsbüro. Bei Bauaufträgen werden dem Projektingenieur in der Regel die Randbedingungen des Konzepts vorgegeben. Die Erarbeitung des Konzepts und die Durchführung der Prüfung und Bewertung der Angebote obliegen ihm; die Ergebnisse jeder Phase sind zu dokumentieren, vom Auftraggeber zu genehmigen, im Bedarfsfall zu korrigieren.

## 4.2 Bekanntgabe des Prüfungs- und Bewertungskonzepts

Beim selektiven und offenen Verfahren sind in der Publikation die Eignungs- bzw. Eignungs- und Zuschlagskriterien inkl. ihrer Gewichtung (vgl. auch Kap. 6, 9 und 10) bekannt zu geben, im Einladungsverfahren in den Ausschreibungsunterlagen.

Bei allen genannten Verfahren sind in den **Ausschreibungsunterlagen** zusätzlich bekannt zu geben:

- Bewertungskonzept aller Kriterien und Unterkriterien (insbesondere Preisbewertungsmethode)
- Allfälligen Unterkriterien und deren Gewichtung
- Anforderungen an ein Kriterium, welche der Bewertung „Anforderungen erfüllt“ entspricht

## 4.3 Vertraulichkeit und Gleichbehandlungsprinzip

Während des ganzen Prüfungs- und Bewertungsprozesses gilt auch für in den Prozess involvierte Auftragnehmer absolute Vertraulichkeit. Es gilt zudem das Prinzip der Gleichbehandlung der Anbieter: Kein Anbieter darf besonders bevorteilt oder benachteiligt werden. Es werden keinerlei Daten oder Hinweise an die Anbieter weitergegeben. Ausgenommen davon sind:

- die Zusendung des anonymisierten und unterzeichneten Offertöffnungsprotokolls an alle Anbieter (auf Anfrage eines Anbieters),
- die schriftliche Beantwortung von Fragen während des Prüfungs- und Bewertungsprozesses (muss an alle Anbieter gleichzeitig erfolgen),
- die schriftliche Eröffnung des Zuschlags.

## 5 Formelle und Materielle Prüfung

Grundlagen: Art. 18, 20, 21 ÖBV; Art. 15 - 17 SIA 118

Bewerbungen zur Angebotseinreichung (1. Stufe des selektiven Verfahrens: Präqualifikation) wie die Angebote selbst werden einer formellen und materiellen Prüfung unterzogen. Bewerbungen oder Angebote werden insbesondere vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, falls:

- sie nicht fristgerecht eingereicht wurden,
- sie nicht in der Sprache des Verfahrens abgefasst resp. in der Publikation nicht zugelassen sind,
- sie unvollständig sind,
- sie Änderungen oder Ergänzungen in den vom Auftraggeber abgegebenen Ausschreibungsunterlagen oder Leistungsverzeichnissen aufweisen (Varianten zur ausgeschriebenen Lösung oder Vorschläge sind als separate Dokumente abzugeben),
- der Bewerber bzw. Anbieter im Konkurs ist,
- die Fragen der Selbstdeklaration bzw. die entsprechenden Nachweise nicht in positivem Sinne oder nicht wahrheitsgetreu beantwortet wurden oder Nachweise fehlen oder kein gültiges Zertifikat eingereicht wurde oder
- die Bewerbungen oder Angebote, die weitere gesetzliche Vorgaben nach Art. 24 ÖBV nicht einhalten.

Fehlende Angaben zu Rabatten (auf Bruttopreis wie auch auf Regieansätzen) dürfen nicht nachträglich eingeholt werden. In diesem Fall sind Rabatte gleich Null zu setzen. Nicht eingesetzte Einheitspreise dürfen ebenfalls nicht nachträglich eingeholt werden. Fehlende Einheitspreise stellen gemäss Art. 24 Abs. 2 ÖBV einen Ausschlussgrund dar.

Achtung: Die fehlende Unterschrift stellt einen verbesserlichen Mangel dar!

Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in geeigneter Form und nachvollziehbar zu dokumentieren.

## 6 Festlegung und Prüfung der Eignungskriterien

Grundlagen: Art. 16, 17, 25, 26 ÖBV

Bei Bauaufträgen sind die Regeln gemäss Anhang 4 einzuhalten.

Die Eignungskriterien dienen dem Nachweis der Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Anbieter. Mit den Eignungskriterien werden also nicht Angebote, sondern die sich bewerbenden oder anbietenden Firmen beurteilt. Einzubeziehen sind ebenfalls Subplaner oder Subunternehmer.

Eignungskriterien sind in der Regel Muss-Kriterien. Erfüllt ein Anbieter ein Kriterium nicht, so scheidet sein Angebot aus dem weiteren Verfahren aus. In diesem Fall erübrigt sich eine Gewichtung. Vor allem beim Beurteilen von Bewerbern während der 1. Stufe des selektiven Verfahrens können die Eignungskriterien mit einer Notenskala bewertet werden. Dabei ist ein Bewertungsverfahren analog demjenigen für die Zuschlagskriterien anzuwenden (siehe Kap. 9 und 10).

**Die Selbstdeklaration resp. das Zertifikat der BVD darf nicht als Eignungskriterium verwendet werden.** Sie stellt ein Formerfordernis dar, deren Erfüllung im Rahmen der formellen Prüfung zu klären ist.

Die folgende Tabelle enthält eine Reihe möglicher Eignungskriterien. Sie sind verfahrens- und projektspezifisch festzulegen und vom Linienvorgesetzten freizugeben.

Eignungskriterium	Prüfung	Empfohlene Anwendung <sup>1</sup>
Fachkompetenz der Firma (fachlich, technisch, organisatorisch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausweisen einer festzulegenden Anzahl projektspezifischer Referenzen</li> <li>– Auskünfte von Referenzpersonen</li> <li>– Das „zulässige Alter“ der Referenzen muss in Abhängigkeit des Bauwerks und der Komplexität gewählt werden (je komplexer das Werk und je seltener solche gebaut werden, desto höher das zulässige Alter, jedoch <math>\leq 10</math> Jahre)</li> </ul>	D, B
Leistungsfähigkeit (wirtschaftlich, Infrastruktur, Ressourcen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vergleich des jährlichen projektrelevanten Umsatzes mit dem Wert der ausgeschriebenen Leistung (z. B. geschätzte Vergabesumme <math>&lt; 35\%</math> des Umsatzes)</li> <li>– Infrastruktur des Bewerbers/Anbieters</li> <li>– Personelle Ressourcen</li> </ul>	D, B D, B D, B
Qualitätsmanagement	Nachweis eines tauglichen QMS oder eines zertifizierten Systems	D, B

<sup>1</sup> D: Submission von Dienst- bzw. Planerleistungen, B: Submission von Bauarbeiten oder Lieferungen

Eignungskriterium	Prüfung	Empfohlene Anwendung <sup>1</sup>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zertifizierung vorhanden = geeignet</li> <li>– Nicht zertifiziert: <ul style="list-style-type: none"> <li>– prozessorientiertes System nachweisbar vorhanden</li> </ul> </li> <li>– Evtl. Beurteilung von erarbeiteten und angewendeten PQM erforderlich (Kriterien: im Sinne von z. B. SIA 2007 aufgebaut, einfach strukturiert, Verantwortlichkeiten definiert, Informationsfluss klar etc.); evtl. Nachfrage bei Referenzpersonen</li> </ul>	
Fachkompetenz Schlüsselpersonal	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Projektspezifische Erfahrung des Schlüsselpersonals: Referenzprojekte („zulässiges Alter“ 8 – 10 Jahre), Erfahrung in vorgesehener Funktion</li> <li>– Bei Bausubmissionen ist die Ausbildung des Schlüsselpersonals i. R. nicht beizuziehen resp. nicht zu bewerten</li> <li>– <b>Nur in 1. Stufe des selektiven Verfahrens anzuwenden</b>, bei den übrigen Verfahren als Zuschlagskriterium verwenden!</li> </ul>	D, B
Kreativität, Innovationspotential	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beurteilung einer Ideenskizze inkl. Erläuterungen zum Herangehen an die Aufgabe resp. zum Vorgehen (nicht aber zu Lösungsansätzen), auf max. 2 A3-Blättern</li> <li>– <b>Nur in der 1. Stufe des selektiven Verfahrens anzuwenden</b>, bei den übrigen Verfahren als Zuschlagskriterium verwenden</li> </ul>	D
Auftragsanalyse	<p>Auch in Form einer Risikoanalyse (SIA 2007) denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufgabenstellung resp. Auftragsziele erfasst</li> <li>– Wesentliche Risiken erkannt</li> <li>– Massnahmen zur Vermeidung der Risiken</li> <li>– Klares Vorgehenskonzept etc.</li> <li>– <b>Nur in 1. Stufe des selektiven Verfahrens anzuwenden</b>, bei den übrigen Verfahren kann dies ein Zuschlagskriterium sein</li> </ul>	D, B

Als Mittel zur Prüfung der Eignung kann das Eignungsgespräch eingesetzt werden. Es ermöglicht vor allem jungen unbekanntem Bewerbern/Anbietern mit wenigen Referenzen, ihr Potential aufzuzeigen; intensive Vorbereitung und Auswertung des Gesprächs sind jedoch erforderlich. Das Eignungsgespräch ist protokollarisch festzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass in den Ausschreibungsunterlagen genau vorgegeben wird, welche Unterlagen/Angaben einzureichen sind, damit die Kriterien effektiv beurteilt werden können. Der Nachweis der Eignungskriterien darf für die Bewerber nicht zu unverhältnismässigem Aufwand führen.

Die Prüfung der Eignungskriterien ist umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren.

## **7 Fachliche bzw. technische Prüfung**

Grundlagen: Art. 25, 26, 27, 28, 29 Abs. 2 lit. a ÖBV

Mit der fachlichen bzw. technischen Prüfung werden die Angebote auf ihre Übereinstimmung mit den fachlichen bzw. technischen Anforderungen, welche in den Ausschreibungsunterlagen einschliesslich Leistungsverzeichnissen definiert sind, verglichen. Sie umfasst insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die folgenden Prüfungen:

- Übereinstimmung der Angebote mit den einzuhaltenden Gesetzen, Normen, Vorschriften, Anforderungen etc. gemäss Ausschreibungsunterlagen
- Leistungsverzeichnisse/-beschriebe: Übereinstimmung der angebotenen Produkte/Leistungen mit den ausgeschriebenen Anforderungen, Überprüfung auf spekulative Einheitspreise
- auffallend niedrige Angebote
- (Unternehmer-)Varianten: Angebote den ausgeschriebenen Normen, Vorschriften, Bestimmungen, Nutzungs- und Sicherheitsplänen entsprechend ausgearbeitet
- Einhaltung der Rahmentermeine
- Vollständigkeit und Qualität (Einhaltung entsprechender Vorschriften) von einzureichenden Konzepten zum Grundwasser- bzw. Gewässerschutz, Entwässerung der Baustelle, Abfallentsorgung, Luftreinhaltung, Lärmvorschriften etc.

Das Nichteinhalten solcher Anforderungen kann nach Art. 24 Abs. 1 ÖBV zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

Sind fachliche bzw. technische Bereinigungen im Sinne von Erläuterungen unumgänglich, können diese schriftlich wie auch im Rahmen von Angebotspräsentationen oder Erläuterungsgesprächen abgegeben werden. Im Falle von mündlichen Bereinigungen sind die Ergebnisse protokollarisch festzuhalten und die betroffenen Einheitspreise schriftlich bestätigen zu lassen. Diesbezügliche

Dokumente werden Bestandteil des Dienstleistungs- oder Werkvertrags.

Preiskorrekturen wie auch Preisaufrechnungen sind nicht zulässig. Fachlich bzw. technisch ungenügende Angebotsteile führen zum Ausschluss<sup>2</sup> (vgl. 24 Abs. 1 lit. B ÖBV) oder müssen ihren Niederschlag in der Bewertung der Zuschlagskriterien finden<sup>3</sup>. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Kap. 8.

Ungewöhnlich tiefe Einheitspreise sind vom Anbieter schriftlich bestätigen zu lassen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Anbieter an sein Angebot vertrags- wie auch vergaberechtlich gebunden ist, es sei denn, es liege ein wesentlicher Irrtum im Sinne von Art. 23 OR vor. In diesem Fall steht dem Anbieter der Rückzug des Angebots offen, er kann das Angebot aber auch unverändert im Vergabeverfahren belassen. In seiner Antwort hat der Anbieter seinen diesbezüglichen Entscheid unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen. Klar ist in jedem Fall, dass die Offerte nachträglich nicht abgeändert werden darf. Nachweislich spekulative Preise können demgegenüber zum Ausschluss des Angebots führen.

## 8 Rechnerische Prüfung

Grundlagen: Art. 25 ÖBV

### 8.1 Berichtigung offensichtlicher Rechnungs- und Schreibfehler

Offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler können gemäss Art. 25 Abs. 2 ÖBV im Rahmen der rechnerischen Prüfung der Angebote berichtigt werden.

Offensichtliche Rechnungsfehler sind fehlerhafte arithmetische Operationen (Multiplikation, Division, Subtraktion, Addition) unter Verwendung richtig aufgeführter Grössen.

Für die erlaubte Korrektur von Rechnungs- und Schreibfehlern durch die Vergabestelle anlässlich der Bereinigung (rein interner Vorgang) bedarf es zweier Voraussetzungen:

- Offensichtlichkeit des Fehlers
- Klarheit des wirklichen Willens des Anbieters

Der Fehler des Anbieters muss der Vergabestelle nicht nur ins Auge springen, also offensichtlich erkennbar sein, sondern es muss zweifelsfrei klar sein, was der Anbieter statt der fehlerhaften Erklärung wirklich vermitteln wollte. Offensichtlich ist ein Fehler dann nicht mehr, wenn er die Nachfrage/Kontaktnahme mit dem Anbieter nötig macht.

In diesem Sinne offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler sind von der Vergabestelle zu berichtigen, da es sich hierbei um nicht weniger als die Bereinigung des Angebots handelt.

**Beispiel 1:** Der Anbieter addiert 5 Positionen, deren Einzelsummen im Angebot aufgeführt sind, falsch zusammen ( $25+30+97+48+121=319$ ) oder er addiert die Summen von Positionen, die er andernorts in der Offerte richtig multipliziert hat, falsch zusammen ( $50 \times 3=150$ ;  $100 \times 1=100$ ; Zusammenzug der beiden richtigen Summen wird falsch gemacht:  $150+100=200$ ). Der Fehler ist offensichtlich und es ist aus der Offerte erkennbar, worin der tatsächliche Wille des Anbieters bestanden hat. **Eine Korrektur ist erlaubt.**

**Beispiel 2:** Der Anbieter addiert 2 Positionen, deren Einzelsummen im Angebot nicht aufgeführt sind, falsch zusammen ( $17+11=29$ ). Der Fehler ist zwar offensichtlich, es ist aus der Offerte aber nicht er-

<sup>2</sup> Angebotsteil entspricht nicht der Ausschreibung; beispielsweise nicht einhalten von Vorschriften oder Terminen; anbieten eines Produktes, welches nicht den ausgeschriebenen Anforderungen entspricht etc.

<sup>3</sup> z. B. ineffizientes Terminprogramm, unzweckmässige Baustellenlogistik etc.

kennbar, worin der tatsächliche Wille des Anbieters bestanden hat. Also ob er  $17+11=28$  oder  $17+12=29$  offerieren wollte. **Eine Korrektur ist ausgeschlossen.**

**Beispiel 3:** Der Anbieter multipliziert bei einer Ausschreibung für einen Vertrag mit Einheitspreisen im Leistungsverzeichnis den angebotenen Festpreis pro Leistungseinheit falsch: In einer Position mit einer Menge von 100 m<sup>2</sup> setzt er als Einheitspreis CHF 1.00 ein, beim Total schreibt er CHF 10.00. Massgebend bei einer solchen Ausschreibung ist der für die Einheit offerierte Preis und nicht das Total (dies ergibt sich erst später aufgrund der tatsächlich ausgeführten Menge). **Wird aus der restlichen Offerte nicht unmissverständlich klar, dass der Anbieter eigentlich 10 Rp. schreiben wollte, darf der angebotene Einheitspreis nicht korrigiert werden.** Das Total kann angepasst werden. Zur Klärung dürfen die andern Offerten nicht beigezogen werden. Man darf aus dem Quervergleich nicht auf den inneren Willen des Anbieters schliessen.

## 8.2 Kalkulationsfehler / Nicht offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler

Von den Rechnungsfehlern sind die Kalkulationsfehler zu unterscheiden. Kalkulationsfehler und Fehler in der Preiserklärung dürfen nicht korrigiert werden.

**Beispiel:** Der Anbieter lässt bei der Berechnung des Einheitspreises gewisse Fixkosten ausser Acht und bietet deshalb einen zu tiefen Einheitspreis an. Beispielsweise erklärt er in der Position XY einen Einheitspreis von 70 statt 130. Oder er geht intern von falschen Annahmen aus, berechnet deshalb seinen Preis falsch und überträgt dieses „falsche“ Resultat in seine Offerte. **In diesen Fällen ist eine Korrektur ausgeschlossen.**

Offerten, welche mit einem nicht-offensichtlichen Rechnungs- und Schreibfehler oder einem Kalkulationsfehler behaftet sind, verbleiben unverändert im Verfahren, es sei denn, sie wären aus andern Gründen aus dem Verfahren auszuschliessen.

## 9 Festlegung der Zuschlagskriterien

Grundlagen: Art. 30 ÖBV

**Die Zuschlagskriterien dienen der Beurteilung der Qualität der Angebote, also der eingereichten Offerten inkl. Beilagen.** Die Bewertung der Zuschlagskriterien bildet die Basis zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots. Es sollten nur Zuschlagskriterien gewählt werden, die eine **differenzierte** Bewertung der Angebote ermöglichen. Auf Zuschlagskriterien, die tendenziell zu einer gleichen Bewertung aller Angebote führen, ist zu verzichten.

**Bei einfachen Standard-Aufträgen ist der Preis oft das einzige Zuschlagskriterium.** In diesem Fall erhält das Angebot mit dem tiefsten Preis den Zuschlag. Bei Dienstleistungen gelten die Regeln gemäss Kap. 10.1. **Bei Bauaufträgen sind die Regeln gemäss Anhang 4 einzuhalten.**

Bei **komplexeren Aufträgen**, wie z.B. einem Planungsauftrag oder einem komplexen Bauauftrag, wo die Qualität der Auftragsausführung eine grosse Rolle spielt, ist es empfehlenswert, den **Qualitätskriterien den Vorrang gegenüber dem Preiskriterium** zu lassen (Summe Gewichtung Qualitätskriterien > Gewicht Angebotspreis). Damit werden die Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Ausführung des Auftrags geschaffen.

**Exkurs zu alternativen Beschaffungsverfahren:** Verfahren wie das Dialogverfahren oder die 2-Couvert-Methode sind im kantonalen Beschaffungsrecht nicht ausdrücklich genannt. Es ist umstritten, ob sie zulässig sind. Geplant ist, dass das Dialogverfahren mit der Revision der IVöB per Anfang 2019 rechtlich verankert wird. Auf die Anwendung solcher Verfahren ist bis zum Inkrafttreten der Revision der IVöB zu verzichten.

Die folgende Tabelle enthält eine Reihe möglicher Zuschlagskriterien. Sie sind vor jeder öffentlichen Beschaffung verfahrens- und projektspezifisch festzulegen und vom Linienvorgesetzten freizugeben. In der Regel genügen 3 - 5 Kriterien, allenfalls mit Unterkriterien. Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien ist darauf zu achten, dass damit nicht übermässiger Aufwand resp. Projektierungsarbeiten ausgelöst werden. Ein bewährtes Mittel ist die Beschränkung des Umfangs (z. B. max. Anzahl von Referenzprojekten) resp. der Seitenzahl (z. B. auf 1 - 3 Seiten bei der Auftragsanalyse)<sup>4</sup>.

Zuschlagskriterium	Bewerten von als Unterkriterien vorgegebenen Aspekten wie:	Empfohlene Anwendung <sup>5</sup>
Fachkompetenz Schlüsselpersonal <sup>6</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Projektspezifische Erfahrung des Schlüsselpersonals: Referenzprojekte („zulässiges Alter“ 8 – 10 Jahre), Anzahl Jahre Erfahrung in vorgesehener Funktion</li> <li>– Aus- und Weiterbildung des Schlüsselpersonals (nur bei D)</li> <li>– Fähigkeiten in den Bereichen Fachkompetenz und Qualitätsbewusstsein (D, B); Kommunikation, Präsentationstechnik und Verhandlungsgeschick (D)</li> </ul>	D, B
Projektorganisation	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einfache, zweckmässige und verständliche Struktur</li> <li>– Projektleitung/Federführung definiert</li> <li>– Sämtliche erforderlichen Schlüsselpositionen inkl. Q-Verantwortlicher enthalten</li> <li>– Stellvertretungen geregelt</li> <li>– Schnittstellen ersichtlich</li> <li>– Verantwortlichkeiten klar</li> </ul>	D, B
Vorgehenskonzept/Ablaufplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zweckmässigkeit, Systematik</li> <li>– Alle wesentlichen Vorgänge erfasst</li> <li>– Arbeitsmethoden zur Erreichung der definierten Ziele</li> <li>– Den Randbedingungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechend</li> </ul>	D
Kreativität, Innovationspotential	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beurteilung einer Ideenskizze inkl. Erläuterungen zum Herangehen an die Aufga-</li> </ul>	D

<sup>4</sup> Bei Unklarheiten zu geeigneten Nachweisformen liefern [5] und [6] weitere Hilfestellungen

<sup>5</sup> D: Submission von Dienst- bzw. Planerleistungen, B: Submission von Bauarbeiten oder Lieferungen

<sup>6</sup> Die projektspezifische Erfahrung und die Aus- und Weiterbildung sind auf Grund der schriftlichen Angaben im Angebot zu bewerten, die Fähigkeiten auf Grund der Auskünfte der angegebenen Referenzpersonen (Vorlage FO\_Dokumentation\_Referenz verwenden)

Zuschlagskriterium	Bewerten von als Unterkriterien vorgegebenen Aspekten wie:	Empfohlene Anwendung <sup>5</sup>
	be resp. zum Vorgehen (nicht aber zu Lösungsansätzen), auf max. 2 A3-Blättern	
<b>Auftragsanalyse</b> (eine aussagekräftige und objektiv beurteilbare Auftragsanalyse setzt voraus, dass einerseits die Projektziele und andererseits die die in der Auftragsanalyse zu behandelnden Themen klar vorgegeben werden)	Enthält z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufgabenverständnis</li> <li>– Vorgehensvorschlag, Methodik, Arbeitsschritte</li> <li>– Qualität: Beitrag der Lösungsansätze zur Zielerreichung</li> <li>– Risikoanalyse mit Erfolgsfaktoren und entspr. Massnahmenvorschlägen</li> </ul> Auch in Form einer Risikoanalyse (SIA 2007) denkbar.	D, (B)
<b>Projektierungs- oder Bauprogramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erforderlicher Zeitbedarf</li> <li>– Struktur dem Ablaufplan entsprechend</li> <li>– Sämtliche Projektphasen, Lose und dgl. erfasst</li> <li>– Meilensteine des Auftraggebers berücksichtigt</li> <li>– Plausibilität generell</li> <li>– Berücksichtigung von Schnittstellen und Koordinationsbedarf</li> </ul>	D
<b>PQM (projektbezogenes Qualitätsmanagement)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwurf des projektbezogenen Qualitätsmanagements nach z. B. SIA 2007</li> <li>– QM-Vorgaben des Bauherrn umgesetzt</li> <li>– Vorgesehene Lenkungsmechanismen</li> <li>– Risikoanalyse, Q-Schwerpunkte</li> </ul>	D, (B)
<b>Personelle Kapazität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Plausibilität des Personaleinsatzplans über die Projektierungs- und/oder Bauzeit in Abhängigkeit vom Organigramm und Angebotspreis</li> <li>– Verfügbarkeit des Schlüsselpersonals</li> </ul>	D, B
<b>Qualität der angebotenen Leistung/Produkte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– B: Entsprechend der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Anforderungen, siehe auch [6]</li> <li>– D: bspw. technische Umsetzbarkeit der Idee, Zweckmässigkeit, Funktionalität, Qualität der technischen Lösungen, Ästhetik etc.), siehe auch [5]</li> </ul>	(D), B
<b>Geräte- und Maschineneinsatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anforderungen und Vorschriften eingehalten (Luftreinhaltung, Lärm)</li> <li>– Einsatzplan</li> </ul>	B
<b>Baustellenlogistik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zweckmässigkeit und Flächenbedarf der Installationen, Bau- und Transportpisten</li> </ul>	B

Zuschlagskriterium	Bewerten von als Unterkriterien vorgegebenen Aspekten wie:	Empfohlene Anwendung <sup>5</sup>
Materialbewirtschaftungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Transport- und Zulieferungskonzept</li> <li>– Deponiekonzept</li> <li>– (Benutzung öffentlicher Strassen)</li> </ul>	B
Bauablauf und -zeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesamtbauzeit, Meilensteine</li> <li>– Zweckmässigkeit der Losbildung oder Etappierung</li> <li>– Verkehrsumlegungen, -leitungen</li> </ul>	B
Betrieb und Unterhalt	<p>Mögliches Kriterium bei TU-Mandaten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einfachheit des Unterhalts</li> <li>– Betriebs- und Unterhaltskosten (diese sind evtl. den Endsummen aufzurechnen und in den Preisvergleich einzubeziehen)</li> <li>– Plausibilität bzw. Qualität des Unterhalts- und/oder Betriebskonzepts</li> </ul>	B
Umwelt/Ökologie	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umweltrisiken von Installationen und vorgesehenen Maschinen, Erschütterungen, Staubentwicklung, Grundwasserschutz, Entsorgungskonzept etc.</li> <li>– Weitere Unterkriterien gem. [5] und [6]</li> </ul>	B
Angebotspreis (Endsummen)	<p>Je nach Bewertungsmethode, siehe Kap. 10.</p> <p>Allenfalls können zusätzliche Unterkriterien in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben und einbezogen werden, im Falle von Planerleistungen z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Plausibilität der Aufwandverteilung auf die Funktionen</li> <li>– Honorarangebot im Verhältnis zum Pflichtenheft</li> </ul>	D, B
Präsentation des Angebots	<p>Zuschlagskriterium kann sinnvoll sein in Fällen, in denen die Sozialkompetenz resp. die Kommunikationsfähigkeiten der Schlüsselpersonen von hoher Bedeutung sind für den Projekterfolg. Es gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gewichtung ca. 10 %</li> <li>– Präsentation ist durch die Schlüsselpersonen zu halten</li> <li>– Die Präsentation wird nur mit Anbietern geführt, welche nach der Bewertung der übrigen Zuschlagskriterien (Zwischenergebnis) noch Aussicht auf den Zuschlag haben (in Ausschreibungsunterlagen darauf hinweisen!)</li> </ul>	D, (B)

Zuschlagskriterium	Bewerten von als Unterkriterien vorgegebenen Aspekten wie:	Empfohlene Anwendung <sup>5</sup>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– In der Publikation ist bekannt zu geben, was bewertet wird bzw. was der Anbieter zu präsentieren hat</li> <li>– Für den Ablauf der Präsentation gelten strenge Formvorschriften, welche ebenfalls bekannt zu geben sind (Datum, Ablauf, Dauer etc.)</li> <li>– Der Verlauf der Präsentation ist zu protokollieren und von allen zu unterzeichnen</li> <li>– Den präsentierenden Anbietern dürfen keine Informationen zu Konkurrenzangeboten mitgeteilt werden.</li> </ul>	

Kriterien, welche stark subjektiv oder unspezifisch sind oder dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen, eignen sich dagegen in der Regel nicht als Zuschlagskriterien, insbesondere:

Ungeeignete Zuschlagskriterien	Bemerkungen
Ortsansässigkeit, örtliche Kenntnisse	Einschränkungen von Distanzen zwischen Baustelle und Firmensitz/Werkhof und dgl. dürfen nicht als Zuschlags- oder Unterkriterien verwendet werden, da sie eine Diskriminierung einzelner Anbieter darstellen (Art. 7 ÖBG).
Verwendung einheimischer Produkte	Gemäss Gleichbehandlungs- und Marktöffnungsgrundsatz ist das eine unzulässige Vorgabe
Allgemeiner Eindruck der Offerte	
Lehrlingsausbildung	
Leistungsmenge und Leistungsinhalt	Nur bei reinem Leistungswettbewerb mit vorgegebenem Budgetrahmen
Infrastruktur, Instrumentarium	Entspricht der Empfehlung des KBOB. Gemäss Art. 30 ÖBV ist die Infrastruktur als Zuschlagskriterium jedoch zugelassen.

## 10 Gewichtung und Bewertung der Zuschlagskriterien

Grundlage: ÖBV Art. 30

### 10.1 Gewichtung der Zuschlagskriterien

Kommen mehrere Zuschlagskriterien zur Anwendung, werden sie in Prozenten gewichtet. Die Summe der Gewichtung sämtlicher Kriterien beträgt 100 %. Enthält ein Kriterium Unterkriterien, so hat die Summe ihrer Gewichtung dem Prozentsatz des Kriteriums zu entsprechen.

Da die Anzahl und die Art der Qualitätskriterien projektspezifisch festzulegen ist, lassen sich für deren einzelne Gewichtung keine allgemeingültigen Regeln aufstellen.

Bei **Baufträgen** gelten für die Gewichtung der Zuschlagskriterien folgende Richtwerte (siehe auch Anhang 4):

	Einfache Bauaufträge und reine Belagsarbeiten ohne spezielle Anforderungen*	Komplexe Bauaufträge mit speziellen Anforderungen*	Sehr komplexe Bauaufträge mit speziell hohen Anforderungen*
Summe der Gewichtung aller Qualitätskriterien	-	40 - 10 %	60 - 40 %
Gewichtung Angebotspreis	100 %	60 - 90 %	40 - 60 %

\* Bezüglich Baukoordination, technische, terminliche und/oder Qualitätsanforderungen.

Bei **Planerleistungen** kommen für die Gewichtung der Zuschlagskriterien folgende Richtwerte zur Anwendung:

	Projektierung und Bauleitung			Beratung und Bauherrenaufgaben	
	einfache Projektierung oder Bauleitung	mittelschwierige Projektierung oder Bauleitung	schwierige Projektierung oder Bauleitung	einfacheres Beratungsmandat	schwieriges Beratungsmandat, Bauherrenaufgabe
Summe der Gewichtung aller Qualitätskriterien	70 – 40%	80 – 60%	80 – 75%	80 – 60%	80 – 75%
Gewichtung des Preiskriteriums	30 – 60%	20 – 40%	20 – 25%	20 – 40%	20 – 25%

Eine tiefere Gewichtung des Angebotspreises als 20 % ist gemäss Rechtsprechung nicht zulässig. Bei der Festlegung der Gewichtung des Angebotspreises ist auch zu berücksichtigen, dass die Planerleistung kostenmässig oft eine relativ kleine Teilleistung im Rahmen der Realisierung eines Projekts darstellt. Auch beeinflusst die Qualität der Planerleistung, insbesondere in den frühen Planungsphasen, massgeblich die Gesamtkosten des Bauwerks.

## 10.2 Bewertung der Zuschlagskriterien

### 10.2.1 Grundsätzliches zur Benotung der Zuschlagskriterien

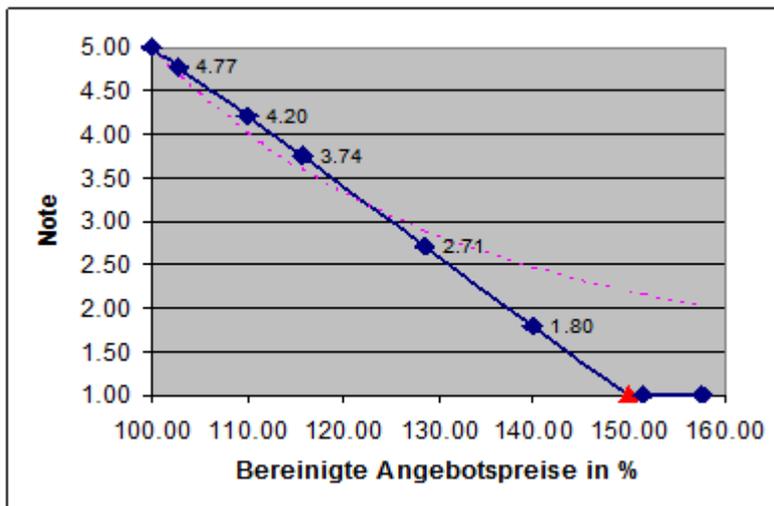
Kommen mehrere Zuschlagskriterien zur Anwendung, werden sie in Prozenten gewichtet. Die Summe der Gewichtung sämtlicher Kriterien beträgt 100 %. Enthält ein Kriterium Unterkriterien, so hat die Summe ihrer Gewichtung dem Prozentsatz des Kriteriums zu entsprechen.



Abweichungen von der Standardformel, z. B. durch Verwendung einer flacheren/steileren Geraden, sind durch den Abteilungsleiter/Kreisoberingenieur zu genehmigen.

Beispiel (Standardformel):

Anbieter	Bereinigter Angebotspreis (CHF)	in (%)	Note
Anbieter 1	105'000	100.0	5.00
Anbieter 2	108'000	102.9	4.77
Anbieter 3	115'500	110.0	4.20
Anbieter 4	121'500	115.7	3.74
Anbieter 5	135'000	128.6	2.71
Anbieter 6	147'000	140.0	1.80
	157'500	150.0	1.00
Anbieter 7	159'000	151.4	1.00
Anbieter 8	165'500	157.6	1.00



Das wirtschaftlich günstigste Angebot entspricht demjenigen mit der höchsten Wertung; dieses erhält den Zuschlag.

## 11 Dokumentation der Prüfung und Bewertung sowie der Eröffnung des Zuschlags

Die Ergebnisse sämtlicher Schritte des Prüfungs- und Bewertungsverfahrens sind umfassend und transparent in einem Bericht und einer zusammenfassenden Vergleichstabelle zu dokumentieren. Namentlich gilt es, die Bewertung der einzelnen Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien und die Einhaltung der besonderen Bestimmungen aller Angebote plausibel und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

Die Bewertung ist nach dem 4-Augen-Prinzip auf ihre Richtigkeit insbesondere bezüglich folgender Punkte zu überprüfen:

- Stimmt die Bewertung mit dem jeweiligen Namen des Anbieters überein?
- Sind die Zuschlagskriterien korrekt und wie in der Ausschreibung publiziert, die Unterkriterien wie in den Ausschreibungsunterlagen angegeben gewichtet?
- Stimmen die Bewertungssummen und sind sie auf zwei Dezimalstellen gerundet?

Den Verfügungen zur 1. Stufe eines selektiven Verfahrens (Präqualifikation) sind mindestens beizulegen:

- Liste mit Gesamtbeurteilung der Eignung aller Bewerber (Eignung erfüllt/nicht erfüllt)
- Detaillierte, nachvollziehbare und plausible Begründung der Bewertung der Eignungskriterien des jeweiligen Bewerbers

Den Zuschlagsverfügungen im offenen, selektiven und im Einladungsverfahren sind mindestens beizulegen:

- Vergleichstabelle (der bereinigten Endsummen mit Wertung) aller im Wettbewerb verbliebenen Angebote
- Detaillierte Bewertung des jeweiligen Angebots mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung der Bewertung der einzelnen Zuschlagskriterien, Vergleichstabelle

## 12 Archivierung der Vergabeakten

Grundlage: Art. 7 Abs. 4, Art. 38 ÖBV und [RL Archivierung im TBA](#)

Die Vergabeakten werden während mindestens 3 Jahren nach Abschluss des Verfahrens aufbewahrt. Zu den Vergabeakten gehören:

- die Ausschreibung (bei offenen und selektiven Verfahren)
- die Ausschreibungsunterlagen
- das Öffnungsprotokoll
- Korrespondenz über das Vergabeverfahren
- die zugehörigen Verfügungen
- das berücksichtigte Angebot
- der Bericht über die Durchführung eines freihändigen Verfahrens, wenn die geschätzte Vergabesumme über den Schwellenwerten des Staatsvertragsbereichs liegt (vgl. Anhang 1)

## Anhang 1

## Das Wichtigste in Kürze für kantonale Beschaffungen (inkl. Beschaffungen im Auftrag des ASTRA im Bereich NS Betrieb)

Schwellenwerte (exkl. MwSt.)			Verfahren	Anzahl Angebote	Publikation	Verfügung	mit Rechtsweg (Beschwerdeinstanz BVD)	Bemerkung
Bauhauptgewerbe	Dienstleistungen, Baunebengewerbe	Lieferungen						
< CHF 300'000	< CHF 150'000	< CHF 100'000	<b>Freihändig</b> auch anwendbar, wenn Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a ÖBG bzw. Art. 7 Abs. 3 ÖBV erfüllt sind	1	– generell keine – <b>Ausnahme:</b> Veröffentlichung des Entscheids über die Durchführung des freihändigen Verfahrens vor dem Zuschlag, wenn Vergabesumme CHF 500'000 bzw. 250'000 übersteigt (Art. 6 Abs. 2 ÖBG → Art. 3 ÖBG → Art. 6 Abs. 3 ÖBG)	– generell keine – im Ausnahmefall: Die Veröffentlichung des Entscheids gilt als Verfügung	deshalb im Ausnahmefall: Veröffentlichung des Entscheids mit Rechtsmittelbelehrung ergänzen	im Ausnahmefall: Bericht gem. ÖBV Art. 7 Abs. 4, sofern Vergabesumme CHF 8'700'000 bzw. 350'000 übersteigt
> CHF 300'000 bis CHF 500'000	> CHF 150'000 bis CHF 250'000	> CHF 100'000 bis CHF 250'000	<b>Einladung</b>	min. 3	– keine	– Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag	– Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag	Rechtsweg nur möglich, wenn Vergabesumme über Schwellenwert Einladungsverfahren liegt (Art. 12 Abs. ÖBG)
> CHF 500'000	> CHF 250'000	> CHF 250'000	<b>Offen</b>	offen	– Ausschreibung – Zuschlag spätestens 72 Tage nach Verfügung, sofern die Vergabesumme CHF 8'700'000 bzw. 350'000 übersteigt	– Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag	– Ausschreibung – Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag	
			<b>Selektiv</b>	Bewerbungen offen min. 3 Angebote	– Bewerbung zu 1. Stufe (Ausschreibung) – Zuschlag spätestens 72 Tage nach Verfügung, sofern die Vergabesumme CHF 8'700'000 bzw. 350'000 übersteigt	– Auswahl zu 2. Stufe zugelassene Bewerber – Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Bewerbungen bzw. Angeboten – Widerruf Zuschlag	– Ausschreibung – Auswahl zu 2. Stufe zugelassene Bewerber – Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag	

## Anhang 2

## Das Wichtigste in Kürze für Beschaffungen im Nationalstrassen Neubau (für Vorhaben Nationalstrassen gemäss NSV Art. 38 und 39)

Schwellenwerte (exkl. MWST)		Verfahren	Anzahl Angebote	Publikation	Verfügung	mit Rechtsweg  (Rechtsmittelbelehrung: Beschwerdeinstanz BVD)	Bemerkung
Baufträge im Neu- und Ausbau	Liefer- und Dienstleistungsaufträge						
< CHF 500'000	< CHF 230'000	<b>Freihändig</b>	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>– generell keine</li> <li>– Als Ausnahme wenn freihändig über Schwellenwert nach NSV Art. 38</li> </ul>	– keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>– generell keine</li> <li>– Als Ausnahme wenn freihändig über Schwellenwert Einladungsverfahren nach NSV Art. 38</li> </ul>	im Ausnahmefall: Bericht gem. ÖBV Art. 7 Abs. 4, sofern Vergabesumme CHF 8'700'000 bzw. 350'000 übersteigt
> CHF 500'000 bis CHF 2'000'000	> CHF 230'000 bis CHF 350'000	<b>Einladung</b>	min. 3	– keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zuschlag</li> <li>– Abbruch</li> <li>– Ausschluss von Angeboten</li> <li>– Widerruf Zuschlag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zuschlag</li> <li>– Abbruch</li> <li>– Ausschluss von Angeboten</li> <li>– Widerruf Zuschlag</li> </ul>	Rechtsweg nur möglich, wenn Vergabesumme über Schwellenwert Einladungsverfahren liegt (Art. 12 Abs. 3 ÖBG).
> CHF 2'000'000	> CHF 350'000	<b>Offen</b>	offen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausschreibung</li> <li>– Zuschlag spätestens 72 Tage nach Verfügung, sofern die Vergabesumme CHF 8'700'000 bzw. 350'000 übersteigt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zuschlag</li> <li>– Abbruch</li> <li>– Ausschluss von Angeboten</li> <li>– Widerruf Zuschlag.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausschreibung</li> <li>– Zuschlag</li> <li>– Abbruch</li> <li>– Ausschluss von Angeboten</li> <li>– Widerruf Zuschlag</li> </ul>	
		<b>Selektiv</b>	Bewerbungen offen min. 3 Angebote	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewerbung zu 1. Stufe (Ausschreibung)</li> <li>– Zuschlag spätestens 72 Tage nach Verfügung, sofern die Vergabesumme CHF 8'700'000 bzw. 350'000 übersteigt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Auswahl zu 2. Stufe zugelassene Bewerber</li> <li>– Zuschlag</li> <li>– Abbruch</li> <li>– Ausschluss von Bewerbungen bzw. Angeboten</li> <li>– Widerruf Zuschlag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausschreibung</li> <li>– Auswahl zu 2. Stufe zugelassene Bewerber</li> <li>– Zuschlag</li> <li>– Abbruch</li> <li>– Ausschluss von Angeboten</li> <li>– Widerruf Zuschlag</li> </ul>	
Gen. durch ASTRA innert 1 Monat ab CHF 2 Mio.	Gen. durch ASTRA innert 1 Monat ab CHF 230'000						

## Anhang 3

**Tiefbauamt des Kantons Bern als Subventionsbehörde kommunaler Beschaffungen**

1. Durch die Revision des ÖBG im Jahr 2014 wurden auch die Schwellenwerte für kommunale Aufträge an die IVÖB angepasst. Für die Gemeinden gelten somit dieselben Schwellenwerte, wie für den Kanton. Den Gemeinden bleibt es aber explizit weiterhin offen, selber tiefere Schwellenwerte festzulegen.
2. Ein kommunaler Auftrag, also z. B. der Auftrag einer Einwohnergemeinde oder einer Schwellenkorporation für Wasserbauarbeiten, gilt immer als kommunaler Auftrag, auch wenn die Einwohnergemeinde oder die Schwellenkorporation Subventionen des Kantons erhält. Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch diese Subventionen sind und ob der Bund noch zusätzliche Subventionen leistet oder nicht. Bei einer Gesamtsubvention von z. B. 70 % bleibt der Auftrag deshalb kommunal, und es sind die Schwellenwerte für kommunale Aufträge für die Bestimmung des Beschaffungsverfahrens massgebend.

## Anhang 4

**Vergaben von Bauaufträgen**

Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien und Richtwerte für die Gewichtung des Angebotspreises

Art des Auftrags	Freihändige Vergabe	Einladungsverfahren	Offenes/selektives Verfahren	
	Zuschlagskriterien	Zuschlagskriterien	Eignungskriterien <sup>7</sup>	Zuschlagskriterien
Reine Belagsarbeiten ohne besondere Anforderungen an die Baukoordination, übrige einfachere Aufträge ohne besondere Anforderungen	<b>Preis</b> Nur in diesem Fall sind Preisverhandlungen zulässig.	<b>Preis</b> Übrige Anforderungen wie Ecktermine, Ablauf etc. werden als Randbedingungen definiert, welche bei Nichteinhaltung gestützt auf Art. 24 Abs.1 Bst. b ÖBV zum Ausschluss des Angebots führen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachkompetenz der Firma</li> <li>– Leistungsfähigkeit der Firma</li> <li>– Evtl. besondere Anforderung wie Bauen im Nahbereich von Gleisanlagen etc.</li> </ul>	<b>Preis</b> Übrige Anforderungen wie Ecktermine, Ablauf, an Schlüsselpersonal etc. werden als Randbedingungen definiert, welche bei Nichteinhaltung gestützt auf Art. 24 Abs.1 Bst. b ÖBV zum Ausschluss des Angebots führen.
Komplexe Aufträge mit hohen Anforderungen an die Baukoordination	<b>Preis</b> Nur in diesem Fall sind Preisverhandlungen zulässig.	<b>Preis</b> Gewichtung i.d.R. $\geq 60\%$  <b>Wenige weitere, techn. Kriterien<sup>8</sup></b> Übrige, durch die techn. Zuschlagskriterien nicht abgedeckte Anforderungen werden als Randbedingungen definiert, welche bei Nichteinhaltung gestützt auf Art. 24 Abs.1 Bst. b ÖBV zum Ausschluss des Angebots führen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachkompetenz der Firma</li> <li>– Leistungsfähigkeit der Firma</li> <li>– Evtl. QM-Nachweis</li> <li>– Evtl. besondere Anforderung wie Bauen im Nahbereich von Gleisanlagen etc.</li> </ul>	<b>Preis</b> Gewichtung i.d.R. $\geq 60\%$ *  <b>Wenige weitere, techn. Kriterien<sup>2</sup></b> Übrige, durch die techn. Zuschlagskriterien nicht abgedeckte Anforderungen werden als Randbedingungen definiert, welche bei Nichteinhaltung gestützt auf Art. 24 Abs.1 Bst. b ÖBV zum Ausschluss des Angebots führen.  *Bei sehr komplexen Aufträgen mit besonders hohen Anforderungen an die Bau- und Terminkoordination resp. hohen Sicherheitsanforderungen kann eine tiefere Gewichtung des Angebotspreises (jedoch $\geq 40\%$ ) oder vorzugsweise das selektive Verfahren zur Anwendung kommen.

<sup>7</sup> Die Selbstdeklaration resp. das Zertifikat der BVE wird nicht als Eignungskriterium verwendet, da sie gem. Art. 24 ÖBV eine Formerfordernis darstellt, welche bei Nichterfüllung zum Ausschluss des Angebots führt

<sup>8</sup> Wenn mit der optimalen Wahl z. B. des Bauablaufs (z. B. auf Strassen mit hohem DTV), des Bauprogramms (z. B. wenn nur knappe Zeitfenster zur Verfügung stehen), der Baustellenlogistik (Installationsplätze, Baupisten etc.) etc. tatsächlich Vorteile geschaffen werden können, sind entsprechende Zuschlagskriterien festzulegen.